

Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden- Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG Die Bayerische Pensionskasse

Bavariaring 23, 80336 München, Postfach 20 21 41, 80021 München
Tel. 089 / 54 43 30 -0, Fax 089 / 54 43 30 -19, Email: euw@zvk-bayern.de



Zusatzversorgungskasse der
Steine- und Erden-Industrie
und des Betonsteinhandwerks VVaG
Die Bayerische Pensionskasse
Postfach 20 21 41
80021 München

Antrag auf Gewährung von Kassenleistungen			
I. Personalien der Antragstellerin / des Antragstellers			
Name:		Vorname:	
Sozialversicherungsnummer:		Vertrags-Nr.:	Geburtsdatum:
Straße u. Hausnummer:		Telefon-Nr.:	
Postleitzahl:	Wohnort:		
E-Mail			
Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID TIN, 11-stellig, bitte stets angeben!)			
Stehen Sie derzeit in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Beschäftigungsverhältnis? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Name und Anschrift des derzeitigen / letzten Arbeitgebers:		Beschäftigungszeitraum von - bis:	
Beziehen Sie eine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung? (Wenn ja, legen Sie dem Antrag bitte den kompletten Rentenbescheid in Kopie bei) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
II. Kranken-/Pflegekasse (bitte stets angeben)			
Zuständige Krankenkasse / Pflegekasse			
in		Krankenversicherungsnummer	
Haben oder hatten Sie ein Kind, Stiefkind oder Pflegekind? <input type="checkbox"/> Ja (bitte Nachweis beilegen) <input type="checkbox"/> Nein			
Nachweise benötigen wir nicht, wenn die Angaben nachfolgend bestätigt werden oder wenn der Versicherungsverlauf im Rentenbescheid Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung enthält. Die Bestätigung Ihrer Angaben kann durch folgende Stellen erfolgen: Auskunfts- und Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers, Versichertenälteste, Krankenkassen, Versicherungsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen.			
Bestätigungsvermerk		Bestätigungsfeld	
Das Kindschaftsverhältnis wird bestätigt. Es hat / haben vorgelegen:			
<input type="checkbox"/> Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde) des Kindes			
<input type="checkbox"/> Familienbuch / -stammbuch			
<input type="checkbox"/> _____		Stempel, Datum, Unterschrift	

III. Bankverbindung (bitte stets angeben)

IBAN (internationale Kontonummer)

Bezeichnung der Bank:

BIC / SWIFT-Code (internationale Bankleitzahl)

IV. Antragsteller mit Hauptwohnsitz im Ausland

Sind Sie Grenzgänger oder ist Ihr Hauptwohnsitz im Ausland? Ja Nein

Wenn ja, kann die Auszahlung eventuell lohnsteuerfrei erfolgen, wenn zwischen Ihrem Wohnsitzland und der BRD ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und in diesem Vereinfachungsregelungen für den Steuerabzug vereinbart sind.

Bitte fügen Sie eine Ansässigkeitsbescheinigung Ihres zuständigen Wohnsitzfinanzamtes oder eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über Ihre Grenzgängereigenschaft (Freistellungsbescheinigung des zuständigen Betriebsstättenfinanzamts) bei.

V. Abfindung während einer Tätigkeit in einem Mitgliedsstaat der EU

Antragsteller, die innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Geltungsbereich des UK-Tarifvertrages ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (außerhalb Deutschlands) eingehen / eingegangen sind:

Sind Sie mit der Abfindung Ihrer EUW-Anwartschaft einverstanden? Ja Nein

Hinweis: Falls die Anwartschaft einen bestimmten Grenzwert überschreitet, darf diese – trotz Ihres Einverständnisses – gemäß Tarifvertrag nicht abgefunden werden.

VI. Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich verpflichte mich, Änderungen in meinen persönlichen Verhältnissen, die für die Gewährung der Leistung erheblich sind, umgehend der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, die Bayerische Pensionskasse (ZVK) zu melden und überzahlte Beträge zurückzuzahlen.

Ich willige ein, dass die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, die Bayerische Pensionskasse (ZVK) die in diesem Antrag oder die im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung von Versicherungsleistungen erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und, im Falle der Bewilligung von Leistungen, zum Zwecke der Zahlung und Überwachung und Erfüllung ihrer Nachweis- und Meldepflichten erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt. Zur Verarbeitung zählt insbesondere auch die Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- und sonstige übergeordnete Behörden).

Ich willige ein, dass alle Stellen, die Angaben zur Bearbeitung dieses Antrags und zur Gewährung von Leistungen durch die ZVK machen können (Sozialversicherungsträger, Ärzte, Krankenhäuser, Ämter und Behörden sowie sonstige übergeordnete Stellen), alle erforderlichen Daten übermitteln dürfen, und zwar auch über meinen Tod hinaus und ermächtige sie, der ZVK die benötigten Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen herauszugeben.

Ort

Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse, Postfach 20 21 41, 80021 München. Die Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung erhoben. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Tarifvertrag, Satzung und Versicherungsbedingungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, c und f und Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Webseite zvk-bayern.de oder dem Datenschutzbeauftragten, den Sie unter datenschutz-kontakt@zvk-bayern.de erreichen können.

Erläuterungen zum Antrag auf Versicherungsleistungen

Höhe der Altersrente, der vorgezogenen Altersrente und der Invaliditätsrente

Altersrente wird gewährt, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet hat und er aus dem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber ausgeschieden ist.

Ein Versicherter, der vor Erreichen der Altersgrenze bei einem Arbeitgeber ausgeschieden ist und durch Vorlage des Rentenbescheides eines inländischen Sozialversicherungsträgers nachweist, dass er eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe (keine Teilrente) bezieht, hat Anspruch auf vorgezogene Altersrente. Der spätere Bezug einer Teilrente mindert nicht den Anspruch auf vorgezogene Altersrente. Ein Versicherter, der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, wird so behandelt, als wäre er in der gesetzlichen pflichtversichert. Der Versicherte hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Erwerbsunfähigkeitsrente wird gezahlt, wenn der Versicherte einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nach dem SGB VI nachweist.

Erwerbsminderungsrente wird gezahlt, wenn der Versicherte nachweist, dass er wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, mindestens fünf Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Der Nachweis ist durch ein Gutachten eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes der Sozialversicherungsträger zu führen.

Die Höhe der monatlichen Altersrente, vorgezogenen Altersrente und Erwerbsunfähigkeitsrente ergibt sich aus der Summe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles erworbenen Rentenbausteine zuzüglich der im Rahmen der Rückdeckungsversicherung erzielten Überschussanteile. Die Erwerbsminderungsrente beträgt 50 v.H. der Erwerbsunfähigkeitsrente.

Für jeden Versicherten werden nach Ablauf eines Kalenderjahres monatliche Rentenbausteine auf der Grundlage des vom Versicherungsnehmer für den Versicherten geleisteten Beitrages ermittelt. Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, erfolgt die Berechnung des letzten Rentenbausteins zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Die Höhe eines Rentenbausteins errechnet sich als Ergebnis der Multiplikation des für den Versicherten für einen Monat gezahlten Beitrages mit den maßgeblichen Versicherungsfaktoren. Der maßgebliche Versicherungsfaktor ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Alter und Geschlecht des Versicherten sowie dem gewählten Tarif entsprechend dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungsversicherung und den jeweils vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten gültigen Tabellen.

Bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente wird die bis dahin erreichte Summe der Rentenbausteine einschließlich der darauf entfallenden Überschussanteile nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem technischen Geschäftsplan der Kasse gekürzt.

Die Invaliditätsrenten werden nur bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem Altersrente oder vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen werden kann.

Zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für die Alters- und Hinterbliebenenrente können auch während des Bezuges von Erwerbsminderungsrente Beiträge entrichtet werden.

Beginn, Ende und Auszahlung der Versicherungsleistungen

Der Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistungen entsteht mit Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht erstmals für den Monat, der dem Versicherungsfall folgt, letztmals für den Monat, in dem die Voraussetzungen für die Versicherungsleistungen weggefallen sind.

Die Alters- und Invaliditätsrenten werden jeweils monatlich nach Abzug der gesetzlichen Abgaben gezahlt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos jeweils zum Monatsende auf ein vom Leistungsberechtigten zu unterhaltendes Bankkonto in der Eurozone. Bei Zahlungen außerhalb der Eurozone fallen Bankspesen zu Lasten des Empfängers an.

Gewährung von Versicherungsleistungen und Nachweispflichten

Die Gewährung von Versicherungsleistungen erfolgt nach Eintritt des Versicherungsfalles auf entsprechenden Antrag.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, jederzeit alle für die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie der Leistungshöhe geforderten Nachweise (z.B. Lebensbescheinigung, Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, ärztliche Gutachten, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) zu erbringen und für die Dauer der Versicherungszahlungen der Kasse vorzulegen sowie jede Änderung der Krankenkasse, des Wohnsitzes, der Bankverbindung und des Familienstandes mitzuteilen. Der Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

Die Kasse kann Versicherungsleistungen an Empfänger einstellen, die es unterlassen, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Nachweise zu erbringen.